

## Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen **HÜNEFELD NDT GmbH & Co. KG**

### **1. GELTUNGSBEREICH**

#### **1.1** HÜNEFELD NDT GmbH & Co. KG (nachfolgend „H-NDT“ genannt)

wird für ihre Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) tätig. Sie sind Grundlage eines jeden Angebots, einer jeden Annahme und einer jeden Auftragsbestätigung von H-NDT.

Mit Erteilung des Auftrages werden sie mit ihrem gesamten Inhalt Bestandteil des Vertrages. Sie gelten zudem sowohl für alle Lieferungen und Leistungen, die H-NDT im Stadium vor Abschluss eines möglichen Vertrages für den Auftraggeber erbringt, als auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen von H-NDT, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ausgeschlossen. Siehe auch Urteil des OLG Bremen, Aktenzeichen 1U 68/03 = 7 O 733/03.

**1.2** Diese Bedingungen von H-NDT gelten ausschließlich. Entgegenstehende und hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt H-NDT nicht an, es sei denn, H-NDT hätte ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn H-NDT in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Auftraggebers die technische Dienstleistung oder Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Diese Bedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

**1.3** Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der H-NDT-Mitarbeiter oder der von H-NDT benannten Bevollmächtigten sind nur dann bindend, wenn sie von H-NDT ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel. Etwaige Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Bedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für H-NDT nur verbindlich, wenn H-NDT sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat; solche Abweichungen oder Ausnahmen gelten dann nur für den konkreten bestätigten Einzelauftrag.

### **2. ANGEBOTE**

**2.1** Alle Angebote von H-NDT sind in vollem Umfang freibleibend. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, sonstige technische Darstellungen und Maßangaben sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt werden.

**2.2** H-NDT behält sich das Eigentum und sämtliche Urheberrechte an den Angebotsunterlagen vor. Dritten darf sie der Auftraggeber ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von H-NDT nicht zugänglich machen.

### **3. DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG**

**3.1** Die Dienstleistungen werden -sofern möglich- im Laboratorium H-NDT durchgeführt. Ebenso können nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und entsprechend den spezifizierten Anforderungen des Auftraggebers Dienstleistungen an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort durchgeführt werden. In den Fällen, in denen H-NDT Tätigkeiten in Räumlichkeiten durchführt, die nicht unter ständiger Kontrolle stehen, ist sichergestellt, dass die Anforderungen der zur Geltung kommenden Normen (z.B. DIN EN ISO/IEC 17025) in Bezug auf Räumlichkeiten, Umgebungsbedingungen und Einrichtungen erfüllt werden. Die von H-NDT angenommenen Aufträge werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften – soweit nicht entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind – durchgeführt.

**3.2** Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme sowie Sicherheits- und Prüfvorschriften übernommen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

**3.3** Der Umfang der Arbeiten von H-NDT wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, so sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren.

**3.4** Die zu prüfenden und prüfgerecht gestalteten Objekte werden von H-NDT grundsätzlich weder bearbeitet noch verändert. Etwaige notwendige Bearbeitungen oder Veränderungen erfolgen, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und Risiken. Eine Haftung von H-NDT für eine Beschädigung oder Verschlechterung des Prüfungsobjektes ist ausgeschlossen.

**3.5** Der Kontrollbereich wird von H-NDT ggf. zusammen mit dem Auftraggeber eingerichtet. Eine etwaige Sperrung und Kennzeichnung öffentlicher Verkehrsräume nach dem Straßenverkehrsrecht gehört nicht zum Aufgabenbereich von H-NDT

**3.6** H-NDT ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags oder einzelner Auftragsteile an Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen weiterzuleiten, es sei denn, dies ist durch eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen.

**3.7** Aussagen über das Prüfungsergebnis sind nur verbindlich, soweit sie im schriftlichen Prüfungsbericht von H-NDT enthalten ist. Für etwaige Maßnahmen, die der Auftraggeber aufgrund der Prüfungsergebnisse vornimmt, ist dieser ausschließlich selbst verantwortlich.

### **4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

**4.1** Der Auftraggeber wird H-NDT den freien und sicheren Zugang zu den Prüfungsobjekten ermöglichen und für die Dauer der Prüfung sicherstellen. Notwendige Zugangs- oder Arbeitsgenehmigungen wird der Auftraggeber H-NDT rechtzeitig vor Prüfungsbeginn beschaffen.

**4.2** Gelten am Ausführungsort besondere behördliche Sicherheitsvorschriften oder sonstige spezielle Bestimmungen, die für die Prüfungsdurchführung vor Ort von Bedeutung sind, wird der Auftraggeber H-NDT hierauf rechtzeitig vor Prüfungsbeginn hinweisen. Der Auftraggeber steht zudem dafür ein, dass der konkrete örtliche Bereich, in dem H-NDT die Prüfung durchführt, den allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Sicherheitsvorschriften entspricht.

**4.3** Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch H-NDT erforderlich ist. Er stellt auf seine Kosten H-NDT im erforderlichen Umfang elektrischen Strom, Wasser, Gerüste, Leitern, Tritte, Krananlagen, sonstige Hebezeuge u.a. zur Verfügung und sorgt am Ausführungsort für eine ausreichende Beleuchtung. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften DGUV /BG BAU.

**4.4** Der Auftraggeber stellt für die sichere Aufbewahrung von Werkzeugen geeignete abschließbare Räume und für das Prüfungspersonal von H-NDT angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich akzeptabler sanitärer Anlagen sowie besondere Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, soweit sie nicht für H-NDT branchenüblich sind, kostenlos zur Verfügung.

**4.5** Über die erbrachten Arbeitsleistungen und -zeiten von H-NDT werden regelmäßig Arbeitsberichte oder Stundenlisten erstellt, die vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu testieren sind.

**4.6** Kommt der Auftraggeber einer seiner Mitwirkungspflichten auch nach einer ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung durch H-NDT unter Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist H-NDT berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

**4.7** Sollen Werkstoffprüfungen in den Werkstätten von H-NDT stattfinden, so sind die Prüfteile H-NDT kosten- und risikofrei anzuliefern und nach Prüfung wieder dort abzuholen. Versendungen nach erfolgter Prüfung zurück an den Auftraggeber erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Abschluss einer Transportversicherung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit Übergabe oder Versendung an den Auftraggeber auf diesen über, spätestens jedoch eine Woche nachdem H-NDT dem Auftraggeber die Fertigstellung oder Versandungsbereitschaft angezeigt hat.

**4.8** Ist eine Abnahme der Leistung von H-NDT vereinbart oder aus sonstigen Gründen erforderlich oder wird eine solche von H-NDT verlangt, hat der Auftraggeber die Leistung innerhalb einer von H-NDT gesetzten angemessenen Frist nach Fertigstellung abzunehmen. Andernfalls gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als abgenommen.

**4.9** Die Sicherung von Sensoren und Halbleitern (EDV oder Steuerungselektronik) sowie sonstiger Gegenstände und Anlagen im Umfeld der Prüfobjekte, die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Auftraggebers; sie gehört nicht zu den Pflichten, die H-NDT aus der Röntgen- und Strahlenschutz-Verordnung erwachsen.

## **5. FRISTEN, VERZUG, UNMÖGLICHKEIT**

**5.1** Angaben über die Dauer und Beendigung der Prüfungsleistung werden regelmäßig unter Zugrundelegung eines normalen Arbeitsablaufes ermittelt und gelten daher nur annähernd, es sei denn, H-NDT hat die Prüfungsdauer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Beginn, Dauer und Beendigung können sich durch unvorhersehbare Ereignisse und außerhalb des Einflussbereichs von H-NDT liegende Umstände verschieben.

**5.2** Bei höherer Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen, kriegerischer oder terroristischer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Eingriffen, Behinderungen auf Transportwegen sowie bei sonstigen außerhalb des Einflussbereichs von H-NDT stehenden Umständen wie unverschuldete Betriebsstörungen und Schwierigkeiten bei der Material- und Ausrüstungsbeschaffung ist H-NDT berechtigt, den Prüfungsbeendigungstermin um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufphase nach hinten zu verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein insoweit erklärter Rücktritt berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadensersatzansprüchen.

**5.3** H-NDT haftet bei einer Verzögerung der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. H-NDT gerät erst in Verzug, wenn sie der Auftraggeber nach Eintritt der Fälligkeit schriftlich mahnt. Befindet sich H-NDT in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, ihr eine angemessene Nachfrist zu setzen. In allen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von H-NDT und ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % (i. W.: zehn vom Hundert) des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung begrenzt, der wegen des Verzuges nicht abgerufen wird; die Regelung von Ziffer 8.4 bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer von H-NDT etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.

**5.4** Setzt der Auftraggeber H-NDT während deren Verzug eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen und lässt H-NDT diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird H-NDT diese Leistung aus einem zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**5.5** Kosten, die H-NDT durch vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen entstehen, trägt der Auftraggeber.

## **6. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELHAFTUNG UND MÄNGELRÜGE**

**6.1** Erkennbare Mängel sowie das Fehlen etwaiger zugesicherter Eigenschaften sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, insbesondere des Prüfungsberichtes, der Abnahme-bescheinigung o.ä. schriftlich gegenüber H-NDT zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist können erkennbare Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nicht mehr wirksam geltend gemacht werden.

**6.2** Bei jeder Mängelrüge steht H-NDT das uneingeschränkte Recht zur Besichtigung und Prüfung der Beanstandung zu. Im Rahmen dieser Prüfung sind H-NDT auf Anfrage etwaige Betriebsberichte, Protokolle etc. zur Verfügung zu stellen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

**6.3** Im Falle eines Mangels ist H-NDT verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise durch Lieferung oder Leistung einer neuen mangelfreien Sache zu beheben (Nacherfüllung). Ist die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann H-NDT sie verweigern.

**6.4** Erfolgt innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen keine Nacherfüllung bzw. schlägt diese fehl oder ist die Nacherfüllung dem Auftraggeber unzumutbar, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom betreffenden Vertrag zurücktreten, den Preis mindern oder, unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen von § 281 BGB, Schadensersatz oder ggf. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 8 verlangen. Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder die Mangelbeseitigung selbst vornehmen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Bei geringfügigen Mängeln oder Pflichtverstößen steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu.

**6.5** H-NDT übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen von H-NDT durch den Auftraggeber entstehen, sofern die Schäden nicht von H-NDT zu vertreten sind. Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern und soweit ein Mangel auf Umständen beruht, die der Auftraggeber oder ein Dritter zu vertreten hat.

**6.6** Mängelansprüche gegen H-NDT verjähren in einem Jahr nach Erhalt der betreffenden Lieferung oder Leistung. In Fällen der nachfolgenden Ziffer 8.2 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **7. KEINE GARANTIEÜBERNAHME**

Etwaige in Prospekten, Werbung, Anzeigen, Dokumentationen, Angeboten und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben von H-NDT stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit ihrer Lieferungen und Leistungen. Jede Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens H-NDT Ziffer 3.1 bleibt unberührt.

## **8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

**8.1** H-NDT haftet nach Maßgabe und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrunde (z.B. bei Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Unmöglichkeit, Rechtsmängel, Verletzung von Pflichten vor oder bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung etc.) ist wie folgt beschränkt:

(a) H-NDT haftet für jeden Schadensfall lediglich begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden für die schuldhafte Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, max. jedoch nur bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes für die betreffende Lieferung oder Leistung.

(b) H-NDT haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

(c) Soweit eine vom Auftraggeber abgeschlossene Versicherung für den Schaden Deckung gewährt, haftet H-NDT dem Auftraggeber nur für die mit der Inanspruchnahme seiner Versicherung verbundenen Nachteile (z.B. Selbstbeteiligung). Die Haftung für Schäden durch den Liefer- oder Leistungsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Auftraggebers (z.B. Schäden an anderen Sachen des Auftraggebers) ist ganz ausgeschlossen.

**8.2** Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 8.1 gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder soweit H-NDT einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**8.3** H-NDT haftet nur für unmittelbare Schäden am Lieferungs- oder Leistungsgegenstand, nicht jedoch für zufällige, indirekte oder mittelbare Schäden wie z.B. Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden; es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 8.2 vor oder der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, unterliegt die Haftung ebenfalls den Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 8.1 (a) bis (c).

**8.4** Ansprüche gegen H-NDT auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind auf 5 % des Auftragswertes beschränkt. Eine weitergehende Haftung wegen Verzögerungen ist ausgeschlossen. Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für Fälle der vorstehenden Ziffer 8.2.

**8.5** Für alle etwaigen Schäden aus und im Zusammenhang mit einem nuklearen Ereignis i. S. d. Art 1 (a) des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen) ist jede Haftung von H-NDT gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Bei Schadenersatzansprüchen i.S.v. § 13 Abs. 5 Atomgesetz, die sich im Zusammenhang mit der von H-NDT außerhalb von Atomanlagen genehmigten Tätigkeiten aus dem Umgang und der Beförderung der vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoffe ergeben, haftet H-NDT maximal in Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach der atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung.

**8.6** Für Schäden Dritter haftet H-NDT in keinem Fall. Soweit im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Haftung von H-NDT gegenüber Dritten bestehen sollte, gelten die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5 entsprechend.

**8.7** Soweit die Haftung von H-NDT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Bei einfachen Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von H-NDT sind, ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Verletzt ein einfacher Erfüllungsgehilfe im eben genannten Sinn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht), so gilt die Haftungsbeschränkung von Ziffer 8.7 nicht.

**8.8** In allen Fällen der Haftung von H-NDT wird der Schadensersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von H-NDT begrenzt.

## **9. EIGENTUMSVORBEHALT**

**9.1** Die von H-NDT zu erstellende Dokumentation in Gestalt von Filmen, Prüf- und Auswertungsprotokollen sowie ähnlichen Dokumentationsunterlagen in körperlicher oder elektronischer Form bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher H-NDT gegen den Auftraggeber aus der bestehenden Geschäftsverbindung zustehenden Zahlungsansprüche Eigentum von H-NDT. Diese Dokumentationen stellen ein urheberrechtsgeschütztes Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) dar und fallen daher unter den Schutz von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG. H-NDT überträgt dem Auftraggeber die Rechte aus dem solchermaßen geschütztem Werk zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung und Verwertung, unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung aller H-NDT gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche.

**9.2** Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist H-NDT auch ohne Fristsetzung jederzeit berechtigt, die Prüfungsunterlagen und sonstigen Dokumentationen und Leistungen wieder an sich zu nehmen oder deren Herausgabe zu verlangen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung dieser Rechte durch H-NDT gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch ihr schriftlich erklärt wird.

**9.3** Werden vom Eigentumsvorbehalt erfasste Liefergegenstände mit anderen, H-NDT nicht gehörenden Gegenständen beim Auftraggeber untrennbar vermischt, so erwirbt H-NDT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen untrennbar vermischten Gegenständen. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für H-NDT unentgeltlich.

**9.4** Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände, insbesondere die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen und sonstigen Lieferungen und Leistungen im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu übereignen. Der Auftraggeber tritt H-NDT jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen H-NDT und dem Auftraggeber vereinbarten Werklohns (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weitergabe erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände vor oder nach Bearbeitung weitergegeben werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von H-NDT, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichtet sich H-NDT, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber H-NDT in Verzug, kann H-NDT verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

**9.5** Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen oder sonst über diese verfügen, soweit sich aus dem vorstehenden nichts anderes ergibt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber H-NDT unverzüglich davon zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von H-NDT erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von H-NDT hinzuweisen.

**9.6** Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die H-NDT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird H-NDT auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. H-NDT steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

## **10. ZAHLUNGS-, LIEFERBEDINGUNGEN UND PREISE**

**10.1** Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach den jeweils gültigen Angeboten oder Preislisten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Haben die Vertragspartner keine ausdrücklichen Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und/oder Lieferung bei H-NDT gültigen Produkt- und Preisliste. Die Produkt- und Preisliste kann von H-NDT jederzeit nach freiem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft angemessen geändert werden.

**10.2** Bei Aufträgen mit einem Leistungszeitraum von über einem Monat ist H-NDT berechtigt, über die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen Teilrechnungen zu stellen.

**10.3** Sämtliche Zahlungen sind binnen fünf (5) Tagen nach Eingang der Rechnung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Sie haben spätestens zu dem jeweils vereinbarten Zahlungstermin bzw. innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen, wobei der Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf dem Konto von H-NDT maßgebend ist. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das jeweilige Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung maßgebend. Ist kein ausdrücklicher Zahlungstermin genannt und keine ausdrückliche Zahlungsfrist bestimmt, ist die jeweilige Rechnung innerhalb von 5 Tagen nach dem Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug zahlbar. Geht die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bzw. 5 Tage nach Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung bei H-NDT ein, gerät der Auftraggeber ohne weitere Erklärung von H-NDT in Verzug.

**10.4** Alle von H-NDT angegebenen Preise sind Netto-Angaben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Reise- und Versandkosten. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.

**10.5** Versandkosten für An- und Rücklieferungen bei / von HÜNEFELD NDT, DDP (Geliefert verzollt) gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers / Kunden.

**10.6** Beanstandungen der Rechnungen sind H-NDT innerhalb einer Abschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

**10.7** Werden Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber nicht eingehalten, so kann H-NDT sämtliche bereits entstandenen Forderungen sofort fällig stellen und ausstehende Lieferungen und Leistungen von der Begleichung der Rückstände und einer entsprechenden Vorauszahlung für die noch ausstehenden Leistungen abhängig machen.

**10.8** Wird die Vollendung der Leistung von H-NDT aufgrund eines Umstandes unmöglich, den sie nicht zu vertreten hat, so kann sie vom Auftraggeber einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen verlangen.

**10.9** Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn diese Rechte bzw. Forderungen rechtskräftig festgestellt oder von H-NDT anerkannt oder nicht bestritten worden sind.

**10.10** Für die Dauer des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber H-NDT Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt unberührt.

## **11. GEHEIMHALTUNG, URHEBERRECHT, DATENSCHUTZ**

**11.1** Die Vertragspartner haben im Rahmen der Auftragsdurchführung unter Umständen Zugang zu Informationen einschließlich Know-how und Verfahrenstechniken des anderen Vertragspartners ("Vertrauliche Informationen"). Diese sind von den Vertragsparteien, ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen vertraulich zu behandeln. Informationen einer Vertragspartei, die (a) bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, ohne dass eine Handlung oder ein Unterlassen der anderen Vertragspartei vorliegt, oder die (b) im rechtmäßigen Besitz der anderen Vertragspartei waren, bevor diese offengelegt wurden und die die andere Vertragspartei weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Vertragspartei erhalten hat oder die (c) unabhängig von der anderen Vertragspartei entwickelt wurden, gelten nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung.

**11.2** Die Vertragsparteien sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte berechtigt (gem. EN ISO/IEC 17025:2017, Pkt. 4.2). H-NDT setzt die Vertragspartner im Voraus über die Informationen in Kenntnis, die es beabsichtigt, frei zugänglich zu machen. H-NDT hat das Recht, den Namen des Auftraggebers gegebenenfalls für Werbemaßnahmen oder im Rahmen von Informationen an Investoren und Analysten zu verwenden.

**11.3** Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z.B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden), werden zwischen dem Kunden und H-NDT vertraulich behandelt. Die Informationsquelle wird vertraulich behandelt und darf dem Kunden nicht ohne Zustimmung mitgeteilt werden. H-NDT beachtet über allem die Vorgaben zur Vertraulichkeit der EN ISO/IEC 17025:2017, Pkt. 4.2).

**11.4** Vertrauliche Informationen sind während der Auftragsdurchführung sowie zwei Jahre nach Beendigung als vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Eine Vertraulichkeit besteht jedoch nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder beide Vertragsparteien sich über eine Ausnahme verständigen.

**11.5** H-NDT ist berechtigt, von Unterlagen, die ihm vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Einsicht überlassen wurden, Ablichtungen zu den eigenen Akten zu nehmen.

**11.6** H-NDT behält sich die Urheberrechte an den, von ihrem erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Prüfspezifikationen usw., ausdrücklich vor.

**11.7** H-NDT verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke; dazu setzt H-NDT elektronische Datenverarbeitungssysteme ein. Zur Erfüllung des Datenschutzes der Anlage gem. § 6 BDSG sind technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, dass die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleistet sind. Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeiter von H-NDT sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Bestimmungen des Datenschutzes strikt einzuhalten.



## **12. SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**12.1** Ist der Auftraggeber Kaufmann, so sind – auch für Scheck- und Wechselverfahren – 88662 Überlingen ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. H-NDT ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

**12.2** Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist 88662 Überlingen.

**12.3** Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**12.4** Nachträge, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen sowie etwaige Nebenabreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

**12.5** Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und H-NDT unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, sofern die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist.

**Überlingen, den 01. Januar 2023**

Frank Hünefeld (CEO)

---

### **HÜNEFELD NDT GMBH & CO. KG**

Askaniaweg 8 · 88662 Überlingen  
Registergericht: Freiburg i. Br.  
Handelsregister: HRA 707 402  
UST.-ID-Nr. DE 350 403 599

Office +49 (0) 7551 989 1011  
Labor +49 (0) 7551 989 1010  
Fax +49 (0) 7551-989 1353  
E-Mail [info@huenefeld-ndt.de](mailto:info@huenefeld-ndt.de)  
Web [www.huenefeld-ndt.de](http://www.huenefeld-ndt.de)

### **VERTRETEN DURCH**

#### **NDT VERWALTUNG GMBH:**

Geschäftsführung: Frank Hünefeld  
Handelsregister: Freiburg i. Br.  
HRB 725 996

### **BANKVERBINDUNG**

Sparkasse Hegau-Bodensee  
IBAN: DE87 6925 0035 1055 4907 65  
BIC SOLADES1SNG  
D-U-N-S: 34-403-2709